

SATZUNG DER TARIFGEMEINSCHAFT HAMBURGER RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tarifgemeinschaft Hamburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg, das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Wahrung der gemeinschaftlichen wirtschaftlichen und sozialen Belange der Anwaltschaft in ihrer Funktion als Arbeitgeber. Insbesondere soll die Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen und die Schaffung sozialer Mindeststandards für die Beschäftigten in Anwaltsbüros durch den Abschluß von Tarifverträgen mit den Organisationen erfolgen, die die in den Anwaltsbüros Beschäftigten vertreten.
2. Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
3. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können ausschließlich die bei Hamburger Gerichten zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sein, die die Anwaltsarbeit nicht im Angestellten-Verhältnis ausüben.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Über die Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft entscheidet auf Einspruch der/des Betroffenen, der binnen zwei Wochen nach Absendung des die Ablehnung mitteilenden eingeschriebenen Briefes beim Vorstand schriftlich eingegangen sein muß, die Mitgliederversammlung endgültig. Die Entscheidung des Vorstandes über die Ablehnung von Mitgliedsanträgen bedarf der Begründung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, die dem Verein gegenüber schriftlich abzugeben ist, am Ende des laufenden Vereinsjahres, wenn sie drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres dem Verein zugeht.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Aufgabe, Zurücknahme oder Entziehung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft,
 - c) durch Eingehung eines Angestelltenverhältnisses als Rechtsanwalt/in.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins gröblich zuwiderhandelt,
 - b) mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Halbjahresbeitrages im Rückstand ist und diesen Rückstand trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Wochen ausgleicht.Vor Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von einem Monat zu gewähren. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlußbeschlusses schriftlich Einspruch eingelegt werden kann. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Vereinsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von laufenden Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Jahresmitgliederversammlung festgesetzt wird. Für das Jahr 1986 beträgt der Mitgliedsbeitrag DM 10,- pro Mitglied, bei mehr als drei Mitgliedern aus einer Sozietät DM 30,- insgesamt. Solange nicht eine Neufestsetzung dieses Jahresmitgliedsbeitrages durch die Mitgliederversammlung erfolgt ist, ist der Beitrag des Vorjahres weiter zu zahlen. Bei Eintritt im ersten Halbjahr eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag, bei Eintritt im zweiten Halbjahr die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen.
2. Soweit die Jahresbeiträge zur Deckung der Unkosten des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes nicht ausreichen, kann die Erhebung eines Zuschlages zum Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Erhebung des Zuschlages ist mit der Einladung als Gegenstand der Tagesordnung bekannt zu machen.
3. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand auf Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
4. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, zahlen keine laufenden Vereinsbeiträge.

§ 6 Organe und Gliederungen

1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluß des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen und Gliederungen, insbesondere Fachgemeinschaften und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht nach Bestimmung durch die Mitgliederversammlung aus drei bis fünf ordentlichen Mitgliedern, nämlich der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in. Im Einzelfall kann der Vorstand durch Beschluß ein Vorstandsmitglied mit der Vertretung beauftragen, dies gilt nicht für die Führung von Tarifverhandlungen. Die Erstanmeldung des Vereins erfolgt durch die/den Vorsitzende/n und die/den Stellvertreter/in.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsverteilung obliegt der/dem Vorsitzenden. Dem Vorstand obliegt es insbesondere, durch Verhandlung mit den Organisationen der Beschäftigten den Abschluß von Tarifverträgen vorzubereiten und der Mitgliederversammlung den ausgehandelten Entwurf zur Entscheidung zu unterbreiten.
4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
5. Der Vorstand kann zur Geschäftsführung eine/n besoldete/n Geschäftsführer bestellen, die/der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
6. Der Vorstand wird von der Jahresmitgliederversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wahlen erfolgen in einer Mitgliederversammlung, die Wahl ist mit der Einladung als Gegenstand der Tagesordnung bekannt zu machen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfindenden Jahresversammlung der Mitglieder ist vom Vorstand der Jahres- und Kassenbericht zu erteilen.
Die Jahresversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung der Jahresbeiträge und die Satzungsänderungen. Nach Ablauf der Amtsdauer des Vorstandes beschließt sie über die Neuwahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer/innen.
2. Weitere Mitgliederversammlungen können von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der von ihnen gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen, außerdem in den Fällen, in denen die Mitgliederversammlung über die Annahme/Ablehnung von Ergebnissen von Tarifverhandlungen entscheiden muß.

§ 9 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Frist von einer Woche schriftlich einberufen.
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden und ihrem/seinem Stellvertreter/in.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und Verwertung des verbleibenden Vermögens. Das bei der Auflösung sich ergebende Reinvermögen ist ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken, auch solchen, die nicht mit dem Vereinszweck zusammenhängen, zu verwenden.
3. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens bei einer Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche den Zweck des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind vor ihrem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.